

# Nachrichten für Naunhof

**Ämtlicher Anzeiger**



**Sächs. Landeszeitung**

3. Aufl. Sonntagsbeilage

Verlagspreis Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinfleinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staadtitz, Threna etc.

Verlagspreis: wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfspaltige Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg., Ämtlicher Teil 40 Pfg., Reklamezeile 40 Pfg., Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 122.

Mittwoch, den 17. Oktober 1917.

28. Jahrgang.

## Ämtliches.

Auf Protokollbezugsnummer Nr. 6. werden vom 18. bis mit 22. Oktober

125 g **Auslandsmarmelade** für 46 Pfg. abgegeben. Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 17. Oktober. Gefäße sind mitzubringen. Leere Marmeladeneimer sind bestimmt zurückzuliefern.

Grimma, 13. Oktober 1917. 4588 b L.

**Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Grimma.**  
Warenverteilungsstelle C. A. Hoff.

## Kohlrüben-Muskeln.

Der Bezirksverband hat aus auswärtigen Anbauverträgen gelbe Kohlrüben zu Speise- und Futterzwecken abzugeben. Dergleichen sind Anhehrüben in größerer Menge zu erwarten. Preis etwa 4,25 M. für 1 Zentner.

Der Bedarf, auch in kleineren Posten, ist bis zum 20. Oktober bei den Ortsbehörden anzumelden. Diese haben bis zum 24. Oktober bei dem Bezirksverband die ungefähren Bezugsmengen anzugeben.

Grimma, 13. Oktober 1917. G. u. O. 722.

**Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.**  
Beh. Reg.-Rat v. Bode, Amtshauptmann.

Wie bereits in jeder Gemeinde durch Anschlag veröffentlicht worden ist, können bei Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, insbesondere zum Einbringen und Verladen von Kartoffeln und Ähren Jungmännern, kräftige ältere Schüler höherer Lehranstalten, beim Königlichen Kreisamtsamt, Dresden 9, Abteilungsleiter 2, angefordert werden. Das Nähere ist aus den Anschlägen ersichtlich.

Grimma, 13. Oktober 1917. 559 Kr.

**Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.**  
Beh. Reg.-Rat v. Bode, Amtshauptmann.

## Verkehr mit Zug- u. Zuchtvieh.

Unter allgemeiner Bezugnahme auf die in den Amtsblättern abgedruckte Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1917 über den Verkehr mit Zug- und Zuchtvieh wird nochmals auf Folgendes besonders hingewiesen:

1. Wer Rinder, Älber, Schafe, Schweine einschließlich der Ferkel zu Zug- oder Zuchtzwecken sowie zur Woll- oder Fleischgewinnung zu kaufen oder zu verkaufen wünscht, ist verpflichtet, eine Ankaufsbekundigung ausstellen zu lassen. Für jedes einzelne Stück Vieh bedarf es einer besonderen Bekundigung.

2. Schweine (einschließlich der Ferkel) dürfen nur an Mitglieder des Viehhandelsverbandes mit großer Ausweisurkunde, Rinder, Älber, Schafe nur dann veräußert werden, wenn der Verkäufer entweder die große Ausweisurkunde des Viehhandelsverbandes oder eine gültige Ankaufsbekundigung vorlegt. Die Ausweisurkunde des Viehhandelsverbandes für Fleischer (20 M. Gebühr), berechtigt nur zum Ankauf von Schlachtvieh gegen Bezugschein.

3. Die Ankaufsbekundigung wird bis auf Weiteres ausgestellt bei der Viehhandlungsstelle der Königlichen Amtshauptmannschaft Grimma, Rankestraße 3.

4. Nicht landwirtschaftliche Schweinemäster dürfen nur dann eine Ankaufsbekundigung erhalten, wenn sie nachweisen können, daß sie im Stande sind, das anzukaufende Tier mit zur Verflüchtung freigegebenen Futtermitteln während der ganzen Dauer der dreimonatigen Haltefrist ausreichend mästen zu können. Dieser Nachweis ist durch Bescheinigung der Ortsbehörde zu erbringen.

Wer den Bestimmungen der Ministerialverordnung zuwider Vieh veräußert oder erwirbt, ist mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark zu bestrafen.

Grimma, 11. Oktober 1917. 1446 Fl.

**Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.**  
Beh. Reg.-Rat v. Bode, Amtshauptmann.

Die Ordnung über die Kadaverbeseitigung und das Abdeckerverfahren vom 3. Juli 1914 wird folgendermaßen abgeändert:

Zu § 2.

Im letzten Satze des zweiten Absatzes werden hinter den Worten „Die Ortsbehörde“, die Worte „sowie der zuständige Fleischhauer“ eingefügt.

Im 2. Satze des Absatzes 3 werden nach den Worten „Seuchenerkrankungen“ die Worte „nach Befinden“ eingefügt.

Im Absatz 5 wird hinter den Worten „In der Stadt Wurzen“ die Worte „sowie in Golditz“ eingefügt.

Zu § 3.

Im Absatz 1 unter a) wird das Wort „Klinga“ gestrichen und hinter dem Worte Seifertshain das Wort „Staadtitz“ eingefügt. Unter b) wird hinter dem Worte Kleinermuth das Wort „Klinga“ eingefügt; die Worte Schortitz, Staadtitz und Zeunitz werden gestrichen.

Als letzter Absatz unter b) wird eingefügt: „die Staatsforstreviere Golditz, Stöfen, Naunhof, Rimböden.“

## Und immer wieder gilt es! Wer darf zurückstehen!



Nicht lange besinnen!  
Den Krieg zu gewinnen.

Macht Ehre u. Pflicht  
Vergiß das nicht!

Die deutsche Presse aller Parteien mahnt das deutsche Volk zur Zeichnungspflicht!

Unter c) wird hinter dem Worte Jesewitz „Kobitzsch“; hinter dem Worte Sachendorf „Schortitz“; hinter dem Worte Zeunitz „Seunitz“ eingefügt.

Zu § 4.

An den Schluss des Absatzes 3 wird angefügt: „Jedem das Verbringen nach der Abdeckung von diesem nicht angeordnet wird. Milchbrand, Kautschukbrand und Kautschukbrand dürfen mit anderen Kadavern nicht gleichzeitig befreit werden.“

An den Schluss des Absatzes 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Abdecker haben beim Durchfahren der Drefschalen die Fleischbehälter jedesmal zu entleeren.“

Zur Anlage. Unter 1 a) werden hinter den Worten „jedem weitere“ und unter 1 b) hinter den Worten „jedem weiteren Kadaver“ die Worte „von demselben Besitzer“ eingefügt.

Unter 1 b) werden hinter den Worten „für jedes Stück Fleisch“ die Worte „einschließlich Saughälder und Saughöhlen“ eingefügt.

Grimma, Golditz, Wurzen, 11. Oktober 1917. 1896 a F.

**Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte.**

## Fortbildungsschule zu Naunhof.

Im Winterhalbjahre muß der Unterricht in allen Klassen **Mittwochs von 1—4 Uhr** stattfinden, damit Heizung und Beleuchtung der Schulzimmer in den Abendstunden unterbleiben kann.

Zum Unterrichtsbeginn, **Mittwoch, den 17. Oktober nachmittags 1 Uhr**, haben daher alle Fortbildungsschüler zu erscheinen.

Naunhof, den 13. Oktober 1917.

Schäfer, Schuldirektor.

## Bekanntmachung.

Nummer 17 des Verwaltungsblattes vom Jahre 1917 des Ev.-luth. Landeskonfessionsrats für das Königreich Sachsen ist eingegangen und liegt für die Mitglieder der Kirchengemeinde Naunhof in der Kirchengemeinde zur Einsicht aus.

Naunhof, 15. Oktober 1917.

Das Ev.-luth. Pfarramt Naunhof.

## Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Täglich Ein- und Rückzahlungen; Verzinsung 4%.

Bei 1-jährlicher Kündigungsfrist 4 1/2%.

Größere Einlagen bei läng. Kündigung höhere Zinssätze.

Geschäftszeit: 10—1 Uhr. Postcheckkonto: Leipzig Nr. 10783.

## Räuber oder Mörder?

Wenn es nicht so unendlich traurig wäre, man könnte lachen über das finstere Spiel, das unsere Feinde fortgesetzt mit ihren eigenen Lebensinteressen und mit dem Frieden der Welt treiben. Noch ist es nicht gar so lange her, daß einer der leidenden britischen Staatsmänner, als die Rede auf Elisabeth-Lothringen kam, sich leidlich verständig zu dieser Frage äußerte und den Franzosen zu verleben gab, sie möchten es sich ja doch reiflich überlegen, ob sie um dieses Kriegsspiel willen den Kampf bis aufs Messer durchzuführen wollten. Auf die englische Dille dürften sie in diesem Falle natürlich rechnen, aber zwischen den Worten war ganz deutlich herauszuhören, daß man in London lieber nicht vor diese fatale Notwendigkeit gestellt sein wollte. Heute sind die Engländer bereits so weit, daß sie mit vollen Segeln in das elisabethlothingische Fahrwasser ihrer Bundesgenossen hineinsteuern. Sprechen die Franzosen nicht anders als von den geraubten Provinzen, von den deutschen Räubern und Vergewaltigern, so stimmen die Engländer bereits rückhaltlos in diese Tonart ein, und bald wird es auf der ganzen Welt keinen Menschen mehr geben, der nicht zu unseren konstanten unglücklichen Schandtatenerben auch unsere Vergangenheit noch mit dem Raufel des Räuberbaus belästigt. Und in der Tat: wenn wir jetzt die Barbaren, die Kindermörder und Frauenhändler sind, als die man uns tagen tagaus vor den Vätern bloßstellte, warum sollen wir nicht vor 47 Jahren aus nackter Raubgier in den Krieg gezogen sein? Was wissen die Leute von Elisabeth und Lothringen, von dem Wesen seiner Bevölkerung, seiner Kultur, seiner Geschichte, da ihnen selbst das große Deutsche Reich immer noch ein Buch mit sieben Siegeln ist. Und wenn Staatssekretär v. Kühlmann unseren Feinden kein „Rein, niemals!“ entgegenruft, so wird er zwar auch zum Barbaren gestempelt, so wohlgefällig man kurz zuvor die Worte aufgenommen hatte, mit denen er die belgische Frage behandelte.

Ach, wie kurz das Gedächtnis der Welt geworden ist! Dieselben Engländer, die heute über Raub und Diebstahl jähzornen, haben uns 1870 in der gefährlich notwendig gewordenen Auseinandersetzung mit Frankreich ermutigt, haben in dem Siege der deutschen Sache einen Triumph der Gerechtigkeit erblickt und die Abtretung von Elisabeth-Lothringen als die selbstverständliche Sache von der Welt gebilligt. Damals hatten sie noch Sinn für die Tatsache, daß die Franzosen diese beiden Provinzen einstmals vom deutschen Reichkörper gewaltsam losgerissen hatten, und der Rumormann, wir sollten

**Wagner & Co.**

**Bankgeschäft**

**Leipzig: Grimmische Strasse 19, 1. (Eingang: Nikolaistrasse 2.)**

Reichsbank-Giro-Konto. Telegramm-Adresse: **RWA Leipzig.** Fernsprech-Ausschlüsse 4001 u. 19154. Postcheck-Konto 50355.

— Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte. —

Wir nehmen Zeichnungen auf die neue VII. Deutsche Kriegsanleihe (4 1/2% Schatzanweisungen u. 5% Anleihe) zu den Originalbedingungen, spesenfrei entgegen.